



Antwort zur Anfrage Nr. 0657/2021 der SPD im Ortsbeirat betreffend **Kameraüberwachung am Gebäude Rheinkai 500, Taunusstraße 66-72 (SPD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wie wird sichergestellt, dass die DSGVO nicht verletzt wird?

Gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO ist die Videoüberwachung als Datenverarbeitung dann zulässig, wenn sie zur Wahrung berechtigter Interessen des/der Verantwortlichen oder eines/r Dritten erforderlich ist und die entgegenstehenden Interessen der betroffenen Personen oder Grundrechte und Grundfreiheiten dem nicht überwiegen. Eine Videoüberwachung des eigenen, allein genutzten Grundstücks ist grundsätzlich zulässig. Diese Maßnahme ist von der Wahrnehmung des Hausrechts gedeckt, welches als ein berechtigtes Interesse im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO anzusehen ist (vgl. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, "Videoüberwachung von Haus und Grund", <https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/videoueberwachung/videoueberwachung-von-haus-und-grund>, Stand: 14.04.2021)

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen und somit auch der Videoüberwachung ist grundsätzlich der/die Eigentümer:in bzw. der/die Besitzer:in des Gebäudes/Grundstücks. Die Verwaltung ist nur datenschutzrechtlich verantwortlich für Videoüberwachungen eigener Grundstücke und Gebäude, aber auch bei städtischen Veranstaltungen (z. B. Weihnachtsmarkt). Der Datenschutzbeauftragte der Stadt Mainz übt seine Überwachungspflichten gleichwohl nur in diesem Rahmen aus. Insofern wäre hier zunächst an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) zu verweisen, soweit es um eine Beschwerde zum betreffenden Objekt geht.

2. Wie wird sichergestellt, dass Grundrechte und Grundfreiheiten der Personen nicht verletzt werden, die den öffentlich zugänglichen Raum rund um das Gebäude nutzen?

Die Beobachtungsbefugnis des Hausrechtsinhabers bzw. der Hausrechtsbesitzerin endet grundsätzlich an den Grundstücksgrenzen. Die Videoüberwachung darf somit nicht zur Folge haben, dass öffentlicher Raum (wie z.B. Gehweg, Straße etc.) oder das Grundstück des/der Nachbarn:in nebenbei mitüberwacht werden - und die Personen, die sich darauf befinden. Die Zulässigkeit der Videoüberwachung hängt dann unter Umständen auch von der Kameraeinstellung ab. Ist der öffentliche Verkehrsraum erfasst, ist die Videoüberwachung regelmäßig unzulässig.

Grundsätzlich hat jede Person auch das Recht, Aufklärung beim/bei der Verantwortlichen zu verlangen, ob und wenn ja wie, die eigene Person mit der Videoanlage erfasst wurde. Das gilt auch für die Auskunft, ob möglicherweise die Videoaufnahmen aufgezeichnet wurden. Auf die Ausübung dieser Rechte hat der Verantwortliche mit Hinweistafeln sicherzustellen (Beispiel: https://www.datenschutz-notizen.de/wp-content/uploads/2018/12/Videoueberwachung_Musterschild_Aufsichtsbehoerden_1.png).

Mainz, 15. April 2021

gez.
Michael Ebling
Oberbürgermeister